

Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im April und Mai 2020 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz.

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 30. April 2020

An die

Landkreise und kreisfreien Städte und die

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge im Monat April für alle Kinder auszusetzen und im Monat Mai für alle Kinder die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, auszusetzen.

Nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen werden das Land und die Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung der anderen Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen des Landes in kommunalfreundlicher Weise entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird in diesem Zusammenhang durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen gewährleisten, dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Einnahmeverluste, die sie dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben. Dies gilt für den Monat April 2020 für alle Elternbeiträge, unabhängig davon ob das Kind betreut wurde. Für den Monat Mai 2020 wird die Erstattung auf die Elternbeiträge für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden, erfolgen. Es ist den Gemeinden überlassen, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.

Wie?

(2) Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Beiträge selbst erhebt oder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 durch die Träger der Einrichtungen. Dies gilt auch für Beiträge von Eltern, die im Monat April eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

(3) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beiträge zwar erhoben, diese aber den Eltern wieder erstatten. Der Erstattung steht Gutschrift auf dem jeweiligen Beitragskonto gleich.

(4) Die Erstattung nach Abs. 1 und 2 erhalten nur solche Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Zahlungen nach § 12b Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt geleistet haben. Ein späterer oder nachträglicher Einbehalt steht der Nichtleistung nach Satz 1 gleich.

§ 2 Verfahren

(1) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden melden dem für sie zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Summe der Einnahmeausfälle für die Monate April und Mai 2020 bis zum 15. Juli 2020. Soweit eine einkommensabhängige Staffelung der Erstattung erfolgt, ist dies mitzuteilen und in der gemeldeten Summe zu berücksichtigen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendige Summe der Erstattungen für die Monate April und Mai 2020 bis zum 7. August 2020.

(3) Das Land setzt auf Grundlage der eingegangenen Meldungen nach Absatz 2 die Höhe der Erstattung je örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und zahlt die Erstattung für die beiden Monate in einer Summe zusammen mit der Zahlung nach § 12 Kinderförderungsgesetz zum auf den 31. August 2020 nach § 12 Abs. 3 Kinderförderungsgesetz nächstfolgenden Zahlungstermin aus.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Der Erlass vom 31. März 2020 tritt am 30. April außer Kraft.

(2) Dieser Erlass tritt am 30 April 2020 in Kraft und am 30.9.2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 30. April 2020



Poggemann
Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



Möbbeck
Staatssekretärin
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt